

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3558 Nr. 3.37 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung
einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von
für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwert-
kennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln
— KOM(88) 489 endg. — SYN 155 —
»Rats-Dok. Nr. 8673/88«**

A. Problem

Mit den beiden Vorlagen verfolgt die EG-Kommission das Ziel, die Information des Verbrauchers hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln zu verbessern und die unterschiedlichen Regelungen der Nährwertkennzeichnung in der Gemeinschaft zu harmonisieren, um Handelshemmnisse zu verhindern.

B. Lösung

1. Der erste Richtlinienvorschlag enthält eine Ermächtigung an die EG-Kommission, in bestimmten Fällen nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, diesen Richtlinienvorschlag abzulehnen.

2. Der zweite Richtlinienvorschlag sieht Nährwertangaben auf freiwilliger Basis vor. Entscheidet sich der Hersteller, auf dem

Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe zu machen, so soll er verpflichtet sein, für das betreffende Lebensmittel eine im einzelnen festgelegte Nährwertkennzeichnung vorzunehmen.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, diesen Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß bei einigen Stimmenthaltungen.

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß hat sich für eine Ablehnung der Richtlinienvorschläge insgesamt ausgesprochen. Sie tritt für eine neue Richtlinie ein, die die Beteiligung der Mitgliedstaaten im weiteren Rechtssetzungsverfahren gewährleistet und der Kommission lediglich Vorschlagsbefugnisse einräumt. Inhaltlich soll die Richtlinie zusätzliche Vorschriften zur obligatorischen Kennzeichnung von Herkunft (Herstellungs-/Erzeugungsort und -land), landwirtschaftlicher Anbauweise, Be- und Verarbeitungsverfahren und von Zusatzstoffen (offene Deklaration) enthalten; diese Kennzeichnung soll sich auf industriell be- und verarbeitete Lebensmittel beschränken.

D. Kosten

Keine Kosten für den Bund. Bei der vom federführenden Ausschuß empfohlenen Beschränkung auf die freiwillige Nährwertkennzeichnung ist auch für die mit der Kontrolle betrauten Behörden der Länder nicht mit gravierenden Mehrkosten zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Bundesregierung zu bitten, den anliegenden Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln bei den weiteren Beratungen in Brüssel abzulehnen,
2. den anliegenden Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel

Vorsitzende

Eimer (Fürth)

Berichterstatler

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln****Begründung****Einleitung**

Fortschritte auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft haben dazu geführt, daß in zunehmendem Maße Verbindungen zwischen der Ernährung und der Gesundheit festgestellt wurden.

Diese Faktoren sind von besonderer Bedeutung in Ländern oder Gebieten mit fortgeschrittener Wirtschaftsentwicklung, wie die Gemeinschaft, in denen sowohl Änderungen des Altersprofils der Bevölkerung als auch eine höhere Lebenserwartung zu einer verstärkten Ausbreitung von beispielsweise Herzgefäßerkrankungen und Krebs geführt haben, bei denen die Ernährung mit ein Grund sein kann.

Die Aufklärung über Ernährungsfragen, bei der ernährungsspezifische Informationen eine wesentliche Rolle spielen, wird von den Behörden in zunehmendem Maße bei vorbeugenden Maßnahmen eingesetzt, und zwar mit dem Ziel, die Leiden zu vermindern und die öffentlichen Mittel wirksamer für die Vorbeugung anstelle der Behandlung einzusetzen.

Aus diesen Gründen sowie zur Erleichterung des Welthandels begann man in den späten siebziger Jahren im WHO/FAO-CODEX ALIMENTARIUS mit Arbeiten für die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Mitgliedstaaten des Codex Alimentarius, zahlreiche internationale Organisationen und die Gemeinschaft beteiligten sich an den Arbeiten des CODEX-Ausschusses für die Lebensmitteletikettierung, und die Leitlinien für die Nährwertkennzeichnung wurden schließlich von der CODEX-Kommission (die alle Mitgliedstaaten umfaßt) im Juli 1985 verabschiedet.

Gleichzeitig haben eine Reihe von Regierungen und internationalen Organisationen bei wissenschaftlichen Gremien Berichte in Auftrag gegeben, deren Ergebnis häufig Empfehlungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung und der Unterrichtung über Ernährungsfragen waren.

Die Wissenschaft entwickelt sich jedoch ständig weiter, und die Empfehlungen dieser Gremien stimmen nicht immer überein, insbesondere da die Ernäh-

rungsgewohnheiten regional unterschiedlich sind. Allgemein ist man sich jedoch über die Notwendigkeit von Maßnahmen in Form einer Aufklärung zusammen mit einer klaren und unzweideutigen Unterrichtung des Verbrauchers über Ernährungsfragen einig.

Das zunehmende Interesse an Ernährungsfragen wurde durch eine große Anzahl leicht verständlicher Veröffentlichungen und eine umfassende Erfassung durch die Medien gefördert.

Angesichts des Interesses der Öffentlichkeit machen die Lebensmittelhersteller und Händler Angaben über den Nährwert von Lebensmitteln; diese werden jedoch in sehr unterschiedlicher Form und zuweilen in einer Weise dargelegt, die ein bestimmtes Lebensmittel für den Verbraucher im Vergleich zu den anderen interessanter machen könnte.

Obwohl irreführende Kennzeichnung, einschließlich irreführender Werbebehauptungen, bereits nach Artikel 2 der Richtlinie 79/112/EWG¹⁾ untersagt ist, kann das Fehlen genauer Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung möglicherweise zu einer Verwirrung der Verbraucher führen, wenn die Informationen auf unterschiedlichen Annahmen basieren.

So kann beispielsweise eine Vielzahl technischer Koeffizienten zur Umwandlung des Gewichts einer Lebensmittelsutut in einen Energiewert benutzt werden. Zucker kann als Saccharose angegeben werden, wird jedoch eine Zucker-Kennzeichnung vorgenommen, so sollte sie ordnungsgemäß auch alle anderen Zuckerarten wie Fruktose, Glukose oder Laktose umfassen. Zuweilen werden Nährstoffe als „hinzugefügt“ angegeben, ohne diejenigen zu berücksichtigen, die sich bereits in dem Lebensmittel selbst befinden.

Seit über die Ernährung umfassend in der Öffentlichkeit erörtert wird, herrscht allgemein Einstimmigkeit

¹⁾ Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür.

ABl. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

darüber, daß die Situation rechtlich geklärt werden muß.

Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder teilten der Kommission Entwürfe von Rechtsvorschriften mit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat Rechtsvorschriften verabschiedet und vor kurzem den Entwurf einer Änderung mitgeteilt.

Das Vereinigte Königreich hat im Juli 1987 Empfehlungen für die Nährwertkennzeichnung verabschiedet und diese der Kommission mitgeteilt.

Die Niederlande haben Rechtsvorschriften erlassen und der Kommission den Wortlaut übermittelt.

Dänemark hat der Kommission Vorschriften im Entwurf vorgelegt.

Bei ihren Beratungen mit den Mitgliedstaaten während der Vorbereitung der geplanten Regelung wurde der Kommission mitgeteilt, daß auch in anderen Mitgliedstaaten vorbereitende Arbeiten im Gang sind.

Die Kommission ist deshalb in Übereinstimmung mit ihrer 1985 in der Mitteilung über das Lebensmittelrecht²⁾ angekündigten Absicht sowie dem Aktionsplan „Europa gegen den Krebs“³⁾ der Auffassung, daß zur Gewährleistung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes gemeinsame Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung in der Gemeinschaft erlassen werden müssen.

Lebensmittel, die gemäß der ersten Richtlinie eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung tragen und/oder den in der zweiten Richtlinie enthaltenen allgemeinen Vorschriften über das Format entsprechen, sollen frei verkehren dürfen. Alle anderen Arten der Nährwertkennzeichnung wären verboten, Lebensmittel ohne Nährwertkennzeichnung befänden sich jedoch auch im freien Warenverkehr.

Die Kommission hat die Frage des in Artikel 100 A Abs. 3 in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz geforderten hohen Schutzniveaus geprüft. Dabei hat sie die interessierten Industriekreise und Sozialpartner vorher gehört und die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten der europäischen Industrie berücksichtigt. In den Vorschlägen wird diesen Erwägungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele dieser Vertragsvorschrift Rechnung getragen.

TEIL A

Vorschlag für die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung

In ihrer Mitteilung über das Lebensmittelrecht kündigte die Kommission an, daß sie bis 1989 weitere Maßnahmen zur Nährwertkennzeichnung vorschlagen würde. Sie ist jedoch der Ansicht, daß bereits jetzt die zwingend vorgeschriebene Kennzeichnung bestimmter Nährstoffe bei verschiedenen Lebensmitteln in Betracht gezogen werden muß.

²⁾ Vollendung des Binnenmarkts: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht; KOM(85) 603 endg.

³⁾ ABl. C 50 vom 26. Februar 1987, vorgeschlagene Aktion 17

Da die ausführlichen Vorschriften sowie der Anwendungsbereich der obligatorischen Kennzeichnung jetzt nicht festgelegt werden können, zieht die Kommission es vor, ein Instrument vorzuschlagen, das es ihr ermöglicht, auf Antrag der Mitgliedstaaten oder von sich aus, geeignete Maßnahmen bezüglich der zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung der Lebensmittel, auf welche dieses Erfordernis angewandt werden muß, und der Festsetzung von Nennwerten des Nährstoffgehalts bei Lebensmitteln mit unterschiedlicher Zusammensetzung zu verabschieden.

In der dieser Mitteilung beiliegenden ersten Richtlinie wird dieses Verfahren erläutert. Da es nur Ermächtigungsvorschriften und somit eher organübergreifende als wirtschaftliche Fragen betrifft, wurde der Beratende Lebensmittelausschuß nicht dazu gehört.

Inhalt des Vorschlags über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung

Artikel 1

Die Nährwertkennzeichnung dient dem Zweck der Unterrichtung der Verbraucher über den Nährstoffgehalt von Lebensmitteln und ermöglicht es ihnen, ihre Lebensmittel informiert auszuwählen. Letztlich besteht das Ziel darin, denjenigen, die dies wünschen, eine „ausgewogene“, ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechende Ernährung zu ermöglichen.

Die Nährwertkennzeichnung ist eine von vielen Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann. Ihre obligatorische Einführung wird jedoch mit erheblichen Folgen für die gesamte Lebensmittelkette verbunden sein. Deshalb ist es angezeigt, Kriterien für die Feststellung der Notwendigkeit der Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung aufzustellen.

Aufgrund der Betonung wissenschaftlicher Argumente wird die Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses für notwendig gehalten.

Artikel 2

Sobald Einigung über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung erzielt wurde, sind die Durchführungsbestimmungen technischer Art. Das Verfahren des Beratenden Ausschusses wird deshalb von der Kommission in Übereinstimmung mit der der „Einheitlichen Europäischen Akte“ beigefügten Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission vorgeschlagen.

TEIL B

Vorschlag über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung

Die geplanten Vorschriften unterscheiden sich von denen des Codex Alimentarius hinsichtlich der Anzahl der Nährstoffe, deren Angabe zwingend vorgeschrieben ist, wenn die Nährwertkennzeichnung vorgenommen wird.

Während nach dem Codex nur der Energiewert und die Protein-, Kohlehydrat- und Fettmenge anzugeben sind, vertritt die Kommission die Auffassung, daß ein ausreichendes Interesse der Verbraucher daran besteht, auch die Angabe von Zucker, Faserstoffen und Natrium zu fordern.

Außer Beschränkungen des freien Warenverkehrs aufgrund der Nährwertkennzeichnung zu verhindern würde diese Richtlinie:

- ein einheitliches und gleichbleibendes Format für die Unterrichtung der Regierungen und Aufklärungsprogramme bieten;
- auf dem Markt auftretende wettbewerbliche Schwierigkeiten beseitigen und diesbezügliche Frage irreführender Kennzeichnung klären;
- da sie weitgehend mit dem Codex Alimentarius übereinstimmt, zur Verringerung der Kosten für die nach Drittländern ausführenden Hersteller beitragen.

Der Beratende Lebensmittelausschuß wurde zum Wortlaut dieses alle technischen Aspekte der Nährwertkennzeichnung betreffenden Vorschlags gehört.

Inhalt des Vorschlags über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung

Artikel 1

Die große Anzahl der hier genannten Definitionen soll die Durchführung der Nährwertkennzeichnung erleichtern. Sie werden die für die Unterrichtung zuständigen Personen und die Kontrollbehörden bei ihrer Aufgabe unterstützen und gleichzeitig einheitliche und vergleichbare Informationen für den Verbraucher gewährleisten.

Aufgrund des jetzigen Standes der Wissenschaft konnte die Kommission keine zufriedenstellende Definition für Faserstoff vorschlagen. Zur Überwindung dieses Hindernisses schlägt die Kommission die Ausarbeitung eines gemeinsamen Analyseverfahrens zur Messung dieses Materials vor.

Artikel 2

Es wird vorgeschlagen, daß in dem Fall, in dem entweder auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird, die Nährwertkennzeichnung umfassend erfolgt. Hierdurch erhält der Verbraucher ein klares und umfassendes Bild von dem Erzeugnis, für das eine nährwertbezogene An-

gabe gemacht wird, und mögliche Mißbräuche werden ausgeschlossen. In allen anderen Fällen können die Erzeugnisse unabhängig davon, ob sie eine Nährwertkennzeichnung tragen oder nicht, frei verkehren. Bei diesem Vorschlag war sich die Kommission der Vielzahl der in der gesamten Gemeinschaft von sehr unterschiedlichen Lebensmittelherstellungsbetrieben produzierten und zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse und der sehr unterschiedlichen Profile der sich um eine solche Information bemühenden Verbraucher bewußt. Die Kommission ist der Ansicht, daß die sich in ihren Käufen ausdrückenden Verbrauchervünsche eine wesentliche Rolle bei der Durchführung der Nährwertkennzeichnung spielen werden.

Artikel 3

In Absatz 1 wird die Gruppe der Nährstoffe und die Form, in der sie anzugeben sind, wenn die Nährwertkennzeichnung erfolgt, festgelegt. Zusätzlich zu dem Energiewert und der Protein-, Kohlehydrat- und Fettmenge, die weitgehend als ein angemessenes Gesamtbild eines Erzeugnisses vermittelnd angesehen werden, beschloß die Kommission hier Zucker, Fasern und Natrium mit einzubeziehen.

Diese Nährstoffe wurden vor dem Hintergrund der überall in der Gemeinschaft vorherrschenden reichen „westlichen“ Ernährung besonders beachtet.

In den Absätzen 2 und 3 wird ein weiteres Verzeichnis von Nährstoffen aufgestellt, deren Angabe zu der Hauptgruppe der Nährstoffe hinzugefügt werden kann. Hiermit können weitere Informationen geliefert werden, sofern der Hersteller dies wünscht, und gleichzeitig wird die Angabe auf die Nährstoffe beschränkt, deren Bedeutung in angemessenen und annehmbaren wissenschaftlichen Werken festgestellt wurde.

Artikel 4

Die Kommission ist sich bewußt, daß wissenschaftlich festgestellte Werte für die Umwandlungsfaktoren von den vorgeschlagenen Werten abweichen können. Unter Berücksichtigung ihres verfolgten Zwecks wurden diese Zahlen jedoch abgerundet.

Insbesondere der für Zuckeralkohole vorgeschlagene Faktor weicht wesentlich von dem bisher angewandten ab, die vorgeschlagene Zahl wird jedoch von einer immer umfangreicheren wissenschaftlichen Literatur unterstützt.

Artikel 5

Dieser Artikel enthält weitere ausführliche Vorschriften für die Darlegung der Nährwertkennzeichnung, um eine klare, einheitliche und vergleichbare Information des Verbrauchers zu gewährleisten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in der Gemeinschaft und der voneinander abweichenden Auffassungen davon, welche Teile eines

Lebensmittels eßbar sind und welche nicht, wurde beschlossen, daß es sich bei den angegebenen Nährstoffmengen um diejenigen handelt, die das im Handel befindliche Lebensmittel enthält und nicht um die konsumierbaren Nährstoffmengen.

Eine Angabe des Vitamin- und Mineralstoffgehalts wird davon abhängig sein, ob eine signifikante Menge dieser Nährstoffe in einer bestimmten Menge Lebensmittel vorhanden ist. Für die Festlegung dieser signifikanten Mengen sind empfohlene Tagesdosen (Recommended Daily Allowances — RDA) für Vitamine und Mineralstoffe erforderlich.

Allerdings brauchen diese RDA zu diesem Zweck nicht auf der Grundlage strenger wissenschaftlicher Kriterien festgelegt zu werden. In diesem Stadium wird die Ansicht vertreten, daß diese im Anhang aufgeführten Werte auch zur Angabe des Vitamin- und Mineralstoffgehalts in Prozent der RDA dienen könnten. Im Lichte der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrung kann die Kommission die Festlegung von Werten erwägen, die auf eine Anwendung innerhalb der Gemeinschaft besser zugeschnitten sind.

Obwohl es wünschenswert wäre, daß die angegebene Nährstoffmenge aus einer Analyse des Erzeugnisses

hervorgeht, ist sich die Kommission der unüberwindlichen Hindernisse auf diesem Gebiet für zahlreiche Lebensmittelherstellungsbetriebe bewußt. Sie schlägt deshalb zusätzlich vor, daß auch andere Quellen als Grundlagen für solche Berechnungen akzeptiert werden.

Artikel 6

Gemäß der der „Einheitlichen Europäischen Akte“ beigefügte Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission schlägt die Kommission das Verfahren des Beratenden Ausschusses für die Verabschiedung technischer Durchführungsmaßnahmen vor.

Artikel 7

Hiermit soll der Verkauf der Bestände von Lebensmittelpackungen und der vor Inkrafttreten der Richtlinie hergestellten und verpackten Waren über die gewöhnlichen Handelskanäle ermöglicht werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung bei für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, daß Maßnahmen getroffen werden, um den Binnenmarkt schrittweise in einem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum zu verwirklichen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Am . . . erließ der Rat die Richtlinie . . . über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung bei für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln.

Derzeitige laufende intensive wissenschaftliche Arbeiten zum Thema der Verbindung zwischen Ernährung und Gesundheit können es erforderlich machen, daß einige Teile der Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben werden.

Bei der Ausarbeitung der notwendigen spezifischen Bestimmungen handelt es sich um technische Durchführungsmaßnahmen, mit denen die Kommission zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens betraut werden sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Dort, wo die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln erforderlich ist, verabschiedet die Kommission gemäß dem in Artikel 2 genannten Verfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses diese Vorschriften.

¹⁾ . . .

²⁾ . . .

³⁾ . . .

2. Für die Feststellung, ob eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen ist oder nicht, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) das Vorlegen epidemiologischer Nachweise, die eine Verbindung zwischen dem Verbrauch bestimmter Lebensmittel oder Nährstoffe durch die Bevölkerung bzw. große Personengruppen und spezifische Krankheiten herstellen;
- b) die Notwendigkeit, den Ernährungsstand der Bevölkerung bzw. großer Personengruppen zu verbessern.

3. Bei der Vorbereitung der Maßnahmen wird deren praktische Anwendbarkeit und Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Maßnahmen, mit denen die gleichen Ziele erreicht werden könnten, berücksichtigt.

4. Alle Mitgliedstaaten können die Kommission auf Nachweise dafür aufmerksam machen, daß die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

Artikel 2

Ist das in diesem Artikel genannte Verfahren einzuleiten, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme ist in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem hat jeder Mitgliedstaat Anspruch darauf, daß seine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission berücksichtigt die von dem Ausschuss abgegebene Stellungnahme aufs äußerste. Sie teilt dem Ausschuss mit, auf welche Weise seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum . . . alle notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, daß Maßnahmen getroffen werden, um den Binnenmarkt schrittweise in einem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum zu verwirklichen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Es besteht ein zunehmendes öffentliches Interesse an der Verbindung zwischen Ernährung und Gesundheit und der Wahl einer auf individuelle Bedürfnisse abgestellten Ernährung.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erklärten eine Verbesserung der Ernährung in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986⁴⁾ über das Europäische Programm gegen den Krebs zur Priorität.

Die Kenntnis von Ernährungsgrundsätzen und eine angemessene Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln würden weitgehend dazu beitragen, die Verbraucher bei ihrer Wahl zu unterstützen.

Es besteht die Hoffnung, daß die Nährwertkennzeichnung weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen fördern wird.

Zum Nutzen der Verbraucher einerseits und zur Vermeidung aller möglichen technischen Handelsschranken andererseits sollte die Nährwertkennzeichnung in einer gemeinschaftsweit angewandten Standardform erfolgen.

Lebensmitteln, bei denen die Nährwertkennzeichnung erfolgt, sollten den in dieser Richtlinie genannten Vorschriften entsprechen.

Alle anderen Formen der Nährwertkennzeichnung sollten verboten sein, Lebensmittel ohne Nährwertkennzeichnung sollten jedoch frei verkehren dürfen.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

⁴⁾ ABl. C 184 vom 23. Juli 1986, S. 19

Um den Durchschnittsverbraucher anzusprechen und um dem Zweck zu dienen, für den sie eingeführt werden, sollten die gemachten Angaben auch angesichts des derzeit vorausgesetzten niedrigen Kenntnisstandes über das Thema Ernährung einfach und leicht verständlich sein.

Bei den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften sollten auch die Leitlinien des Codex Alimentarius für die Nährwertkennzeichnung berücksichtigt werden.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁵⁾ enthält bereits allgemeine Etikettierungsvorschriften und Definitionen, die somit nicht wiederholt zu werden brauchen.

Diese Richtlinie kann somit auf Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung beschränkt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden. Sie gilt auch für die für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Massenbetriebe bestimmten Lebensmittel.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt folgendes:
 - a) „Nährwertkennzeichnung“ bedeutet alle in der Etikettierung erscheinenden Angaben über
 - (I) Energie;
 - (II) Nährstoffe: Proteine, Kohlehydrate, Fette, Faserstoffe, Vitamine und Mineralstoffe.
 - b) „Nährwertbezogene Angabe“ bedeutet jede Darstellung, durch die erklärt, behauptet bzw. indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel bestimmte Eigenschaften hinsichtlich der Energie besitzt; die es liefert und/oder der Nährstoffe, die es enthält. Gegebenenfalls aufgrund von Rechtsvorschriften erforderliche quantitative oder qualitative Angaben gewisser Nährstoffe stellen jedoch keine nährwertbezogene Angabe dar.
 - c) „Protein“ bedeutet den nach folgender Formel berechneten Proteingehalt:

$$\text{Protein} = \text{Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)} \times 6,25.$$

⁵⁾ ABl. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

Es kann aber auch ein Faktor von 6,38 verwendet werden, wenn das gesamte vorhandene Protein Milchprotein ist.

- d) „Kohlehydrat“ bedeutet jegliches Kohlehydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird und Zuckeralkohole enthält.
- e) „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandene Monosaccharide und Disaccharide ausschließlich Zuckeralkoholen.
- f) „Fett“ bedeutet alle Lipide, einschließlich Phospholipiden.
- g) „Gesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren, d. h. Fettsäuren ohne Doppelbindung.
- h) „Einfach ungesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung.
- i) „Mehrfach ungesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren mit durch cis-cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen.
- j) „Faserstoffe“ bedeutet das gemäß der in Übereinstimmung mit dem in Artikel 6 genannten Verfahren festzulegenden Analyseverfahren gemessene Material.
- k) „Durchschnittswert“ bedeutet den Wert eines Nährstoffs, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können.

Artikel 2

1. Die Nährwertkennzeichnung ist zwingend vorgeschrieben, wenn auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird.
2. In allen anderen Fällen ist die Nährwertkennzeichnung freiwillig.

Artikel 3

1. Erfolgt die Nährwertkennzeichnung, so umfaßt sie folgendes in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) den Energiewert;
 - b) die Protein-, Kohlehydrat-, Zucker-, Fett-, Faserstoff- und Natriummengen.
2. Die Nährwertkennzeichnung kann auch Mengen eines oder mehrerer nachfolgender Stoffe umfassen:

Stärke;
Zuckeralkohole;
gesättigte Fettsäuren;
einfach ungesättigte Fettsäuren;
mehrfach ungesättigte Fettsäuren;

die im Anhang aufgeführten und gemäß der dort gegebenen Definition in signifikanten Mengen vorhandene Vitamine oder Mineralstoffe.

3. Die Angabe eines der in Absatz 2 genannten Nährstoffe, für den eine nährwertbezogene Angabe gemacht wurde, ist zwingend vorgeschrieben. Außerdem ist auch die Menge der gesättigten Fettsäuren anzugeben, wenn die Menge der mehrfach ungesättigten und/oder einfach ungesättigten Fettsäuren genannt wird.

Artikel 4

Der anzugebende Energiewert wird unter Anwendung der folgenden Umwandlungsfaktoren berechnet:

Kohlehydrate	4 kcal/g—17 kJ/g
Zuckeralkohole	2,4 kcal/g—10 kJ/g
Protein	4 kcal/g—17 kJ/g
Fett	9 kcal/g—37 kJ/g
Alkohol (Äthanol)	7 kcal/g—29 kJ/g
Organische Säure	3 kcal/g—13 kJ/g

Artikel 5

1. Die Angabe des Energiewerts und des Nährstoffgehalts sollte in Zahlen erfolgen. Dabei sollten folgende Einheiten verwendet werden:

Energie — Kj und Kcal

Protein	}	Gramm (g)
Kohlehydrate		
Fette		
Faserstoffe		
Natrium		

Vitamine und Mineralstoffe } die im Anhang spezifizierten Einheiten

2. Die Angaben erfolgen je 100 g, je 100 ml oder je Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält. Zusätzlich kann diese Angabe je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen angegeben ist.
3. Die genannten Mengen entsprechen den Mengen, in denen die Lebensmittel verkauft werden. Sofern dies angemessen ist, können zusätzliche Angaben auf der Grundlage der Zubereitung gemacht werden, vorausgesetzt, daß ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und die Angaben sich auf das Lebensmittel beziehen, wie es zum Verbrauch hergestellt wird.
4. Angaben über Vitamine und Mineralstoffe können zusätzlich als Prozentsatz der im Anhang aufgeführten empfohlenen Tagesdosen (Recommended Daily Allowances — RDA) je oben aufgeführte Menge ausgedrückt werden.
5. In den Fällen, in denen Stärke und/oder Zuckeralkohole angegeben werden, erfolgt diese Angabe je

nach Fall direkt auf die Angabe des Kohlehydrat- und Zuckergehalts in folgender Anordnung:

Kohlehydrate g, davon
Zucker g
Mehrwertige Alkohole g
Stärke g

6. In den Fällen, in denen die Menge und/oder die Art der Fettsäuren angegeben ist, erfolgt diese Angabe je nach Fall direkt auf die Angabe des Gesamtfetts in folgender Anordnung:

Fett g, davon
Gesättigte Fettsäuren g
Einfach ungesättigte Fettsäuren g
Mehrfach ungesättigte Fettsäuren g

7. Die angegebenen Zahlen sind hergeleitete Durchschnittswerte, die je nach Fall basieren auf:

- a) der Lebensmittelanalyse der Hersteller;
- b) der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten;
- c) der Berechnung auf der Grundlage von generell annehmbaren Daten.

8. Die von dieser Richtlinie erfaßten Informationen sind alle zusammen an einer Stelle tabellarisch aufgeführt, sofern genügend Platz vorhanden ist, und die Zahlen sind in einer Linie aufgeführt. Wo nicht genügend Raum vorhanden ist, ist die lineare Anordnung zu verwenden.

Artikel 6

Wird das in diesem Artikel genannte Verfahren eingeleitet, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden

Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der Angelegenheit, erforderlichenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Außerdem hat jeder Mitgliedstaat Anspruch darauf, daß seine Stellungnahme im Protokoll erscheint.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses aufs äußerste. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die genannten Maßnahmen werden so angewandt, daß sie:

- den Handel mit den dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen ab ...⁶⁾ ermöglichen,
- den Handel mit den nicht dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen mit Wirkung vom ...⁷⁾ untersagen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁶⁾ 18 Monate nach der Bekanntgabe

⁷⁾ 36 Monate nach der Bekanntgabe

Anhang

Vitamine und Mineralstoffe, die in der Angabe enthalten sein können, und ihre empfohlene Tagesdosis (Recommended Daily Allowances — RDA)

Vitamin A µg	1 000	Phosphor mg	800
Vitamin D µg	5	Eisen mg	12
Vitamin E µg	10	Magnesium mg	300
Vitamin C µg	60	Zink mg	15
Thiamin mg	1,4	Iod µg	150
Riboflavin mg	1,6		
Niacin mg	18		
Vitamin B6 mg	2	In der Regel sollten 5 % der in diesem Anhang ge-	
Folacin µg	400	nannten empfohlenen Aufnahmemenge, die in 100 g	
Vitamin B12 µg	3	oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung	
Biotin mg	0,15	nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält,	
Pantothensäure mg	6	enthalten sind, bei der Festsetzung der signifikanten	
Calcium mg	800	Menge berücksichtigt werden.	

Vermerk über die Auswirkungen auf Wettbewerb und Beschäftigung**Vorschläge für Richtlinien des Rates:**

- a) zur Einführung der obligatorischen Angabe der Nährstoffe bei Lebensmitteln, die an den Endverbraucher verkauft werden sollen;
- b) über die Nährwertkennzeichnung bei Lebensmitteln, die an den Endverbraucher verkauft werden sollen.

1. Hauptgründe für die Maßnahmen

Unterrichtung der Verbraucher über den Nährstoffgehalt von Lebensmitteln und Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vollaufbereitung des Binnenmarktes.

2. Betroffene Unternehmen

Lebensmittelhersteller sowie einige Lebensmittelhändler und -lieferanten. Die Zahl der KMU ist wahrscheinlich recht hoch, insbesondere in den südlichen Gebieten der Gemeinschaft. Genaue Angaben sind nicht möglich.

3. Pflichten der Unternehmen

Die Nährwertkennzeichnung soll für Waren gelten, für die auf dem Etikett eine Behauptung aufgestellt wird. Die Zahl dieser Waren ist relativ gering. Für alle anderen Waren ist die Nährwertkennzeichnung freiwillig. Wenn der Nährwert jedoch angegeben wird, muß dies gemäß den vorgeschlagenen Regelungen geschehen.

4. Vorhersehbare Auswirkungen auf den Wettbewerb

Angesichts des gegenwärtigen Verhaltens einer wachsenden Zahl von Verbrauchern könnten Wa-

ren mit einer Kennzeichnung des Nährwerts einen Wettbewerbsvorteil besitzen. In einigen Mitgliedstaaten benutzen manche Lebensmittelhersteller und -händler die Nährwertangaben auf dem Etikett als verkaufsförderndes Mittel. Die Angabe solcher Informationen verursacht im allgemeinen gewisse Kosten und wird kleinen Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe oder Art nicht mit Analyseinrichtungen ausgestattet sind, einige Probleme bereiten. Allerdings wäre die Angabe von Werten, die aus Zutatenlisten auf der Grundlage der Rezeptur abgeleitet werden, akzeptabel, wenn sich dabei die Fehlerrate in vernünftigen Grenzen hält. Es dürfte kein großes Problem darstellen, diese Werte für standardisierte Waren und für die meisten Nährstoffe zu berechnen.

5. Gibt es spezielle Maßnahmen für KMU?

nein

6. Wurden die Sozialpartner zu Rate gezogen?

nein

Bericht des Abgeordneten Eimer (Fürth)

1.

Die beiden in dem Ratsdokument Nummer 8673/88 zusammengefaßten Richtlinienvorschläge der EG-Kommission wurden gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Sammelliste vom 24. November 1988 — Drucksache 11/3558 Nr. 3.37 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Mit den beiden Vorschlägen verfolgt die EG-Kommission das Ziel, die Information des Verbrauchers hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln zu verbessern und die unterschiedlichen Regelungen der Nährwertkennzeichnung in der Gemeinschaft zu harmonisieren, um Handelshemmnisse zu verhindern.

Der erste Richtlinienvorschlag enthält eine Ermächtigung an die Kommission, in bestimmten Fällen nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen.

Der zweite Richtlinienvorschlag sieht Nährwertangaben auf freiwilliger Basis vor. Entscheidet sich der Hersteller, auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe zu machen, so soll er verpflichtet sein, für das betreffende Lebensmittel eine im einzelnen festgelegte Nährwertkennzeichnung vorzunehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Wirtschaft haben die Richtlinienvorschläge in ihren Sitzungen vom 18. bzw. 25. Januar 1989 zur Kenntnis genommen.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 15. Februar 1989 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die obengenannte Beschlußempfehlung vorzulegen.

2.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zwar grundsätzlich, daß die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln gemeinschaftlich geregelt werden soll. Im einzelnen sprachen sie sich jedoch für eine Ablehnung des erstgenannten Richtlinienvorschlags vor allem deshalb aus, weil eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung für kleinere Lebensmittel-

betriebe kaum realisierbar und im Hinblick auf eine mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu erwartende Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse nicht für alle Verbraucher zumutbar sei. Dies werde auch Einfluß auf die Qualität der Nahrung haben, weil nur noch große Lebensmittelhersteller, die vor allem Kunst- und Fertignahrung erzeugten, Marktchancen behalten würden.

Außerdem sahen es die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß als nicht hinnehmbar hin, daß die Entscheidung über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung nach dem Richtlinienvorschlag letztlich allein der EG-Kommission übertragen werden soll und daß die Mitgliedstaaten lediglich über einen beratenden Ausschuß beteiligt werden, also nur ein begrenztes Mitsprache-, aber kein Entscheidungsrecht haben sollen. Dies werde auch die Einflußmöglichkeiten der Parlamente weiter vermindern.

Hinsichtlich des zweiten Richtlinienvorschlags begrüßten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen das hier Anwendung findende Freiwilligkeitsprinzip. Sie vertraten jedoch die Auffassung, daß die vorgesehene Angabe von sieben Kennzeichnungselementen zu umfangreich ist und daß es ausreichend erscheint, wenn — wie nach deutschem Recht — die Nährwertkennzeichnung neben dem Energiegehalt die Gehalte der Hauptnährstoffe Eiweiß, Kohlehydrate und Fett umfaßt. Da die Bundesregierung bereits in diesem Sinne in Brüssel verhandelt hat und sich eine entsprechende Auffassung auch bei den übrigen Mitgliedstaaten erkennen läßt, hielt es die Ausschußmehrheit allerdings nicht für erforderlich, dem Deutschen Bundestag auch zu diesen Detailfragen eine besondere Aufforderung an die Bundesregierung anzuempfehlen. Unter den gegebenen Umständen hält sie es vielmehr für unbedenklich, die Vorlage insoweit zur Kenntnis zu nehmen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß stimmten dem Votum der Koalitionsfraktionen letztlich zu. Sie bezeichneten es allerdings im Interesse der Verbraucher als notwendig, daß auf den Lebensmittelverpackungen stets Angaben über die wichtigsten Inhaltsstoffe gemacht werden müßten. Sie begrüßten deshalb zunächst auch die Möglichkeit einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung, wobei allerdings Ausnahmen im Hinblick auf die Erzeugnisse kleiner Hersteller vorgesehen werden müßten; es sei auch gut, daß vor einer Entscheidung ein wissenschaftliches Beratergremium eingeschaltet werden solle, um eine den Verbraucher nur verwirrende Festlegung auf zu viele Inhaltsangaben zu vermeiden. Im Laufe der Ausschußberatung wurde seitens der Bundesregierung jedoch darauf hingewiesen, daß bereits nach der EG-Etikettierungs-Richtlinie Nummer 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978 — die

im übrigen durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 22. Dezember 1981 in deutsches Recht umgesetzt worden sei – vorgeschrieben sei, daß bei vorverpackten Lebensmitteln alle Zutaten in Form eines Zutatenverzeichnisses aufgeführt sein müßten. Dem Anliegen auf Kenntlichmachung der Inhalte von Lebensmitteln sei also schon Rechnung getragen. Lediglich Mengenangaben, wie sie die jetzt vorgelegten Richtlinienvorschlüsse vorsähen, seien bisher nicht vorgeschrieben. Aufgrund dieses Hinweises stellten auch die Mitglieder der Fraktion der SPD ihre Bedenken zurück und schlossen sich dem Mehrheitsvotum an.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß bezeichneten zwar Nährwertangaben, die auch durchaus zwingend vorgeschrieben werden sollten, insbesondere für einzelne, an bestimmten Krankheiten leidende Bevölkerungsgruppen als besonders wichtig, lehnten die vorliegenden Richtlinienvorschlüsse jedoch in ihrer gegenwärtigen Form als unzulänglich ab. Zu fordern sei im Interesse der Verbraucher vielmehr eine erweiterte Regelung, die auch eine obligatorische Angabe der Anbaubedingungen und Bearbeitungsmethoden bei industriell erzeugten Lebensmitteln vorsehe. So sei es z. B. für viele Verbraucher wichtig zu wissen, ob ein Lebensmittel hitzebehandelt oder radioaktiv bestrahlt worden sei. Der Verbraucher müsse auch die Möglichkeit haben, Nahrungsmittel gezielt unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit auszuwählen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß beantragte deshalb,

1. die vorliegenden Richtlinienvorschlüsse – Ratsdrucksache 8673/88 – abzulehnen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, sich bei den EG-Beratungen dafür einzusetzen, daß die Beteiligung der Mitgliedstaaten beim Rechtsetzungsverfahren in einer neuen Richtlinie gewährleistet ist, d. h. daß die Kommission lediglich Vorschlagsbefugnisse hat und das Recht, darüber zu befinden, beim Rat verbleibt;
3. die Bundesregierung des weiteren aufzufordern, sich dafür einzusetzen, daß in eine neue Richtlinie zur Kennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln ergänzend Vorschriften zur obligatorischen Kennzeichnung von Herkunft (Herstellung-/Erzeugungsort und -land), landwirtschaftlicher Anbauweise, Be- und Verarbeitungsverfahren und von Zusatzstoffen (offene Deklaration) aufgenommen werden. Diese Kennzeichnung soll sich auf industriell be- und verarbeitete Lebensmittel beschränken. Die Direktvermarktung darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die vorgenannten Anträge fanden im Ausschuß jedoch keine Mehrheit. In Einzelabstimmung wurden die Ziffern 1 und 3 mit Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt; der Antrag zu 2 wurde bei Gleichheit befürwortender Stimmen auf Seiten der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN und ablehnender Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Bonn, den 10. März 1989

Eimer (Fürth)

Berichterstatte

